



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2023
der Gemeinde Südharz**

Az.: 14.51.07
Datum: 24.09.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022	5
5	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023	7
6.1	Ergebnisrechnung	8
6.2	Finanzrechnung	8
6.3	Haushaltsausgleich	9
6.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	10
6.4.1	Bilanzaktiva	10
6.4.2	Bilanzpassiva	13
6.5	Anlagen	16
7	Inventuren	17
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	18

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten

2 Prüfungsauftrag und –durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2023 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2023 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 02.04.2024 und der Verlängerung vom 29.05.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2022

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 bis 2022 festzustellen und diese unverzüglich mit den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 und 2020 bis 2022 der Gemeinde Südharz erfolgten am 25.09.2024 bzw. 30.10.2024 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte am 21.10.2024 und am 21.11.2024 auf der Internet-Seite der Gemeinde gemäß § 18 der Hauptsatzung.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in seiner Sitzung am 31.05.2023, zeitgleich mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

B₁ Der Grundsatz der Vorherigkeit wurde von der Gemeinde Südharz nicht beachtet und der Ausgleich des Ergebnisplanes entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA für das Jahr 2023 nicht erreicht. Die Haushaltsplanung weist einen Fehlbetrag im Ergebnisplan von 964.800 EUR aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 27.06.2023 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der im § 2 auf 3.252.500 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wurde in Höhe von 2.361.200 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 2 der Haushaltssatzung fasste der Gemeinderat am 28.06.2023.

Die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Südharz für die Maßnahmen Trinkwasserversorgung Ufrungen, Investitionen Abwasser und Niederschlagswasser sind im Haushaltsjahr 2023 mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Entsprechende Vermerke wurden zur Prüfung nicht nachgewiesen. Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Leiterin der Finanzverwaltung erfolgten für die Planansätze im Bereich Trinkwasser keine Auszahlungen. Im Rahmen der Übertragung von Resten wurden die in Vorjahren begonnenen, durch die Kommunalaufsicht genehmigten Maßnahmen „Wechsel der Wasseruhren auf digitale Zähler“ und „Bau einer Entsäuerungsanlage“ fortgeführt und abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Baus der Entsäuerungsanlage entstanden Mehrkosten, die durch Mittel aus der Investitionsplanung Trinkwasser gedeckt wurden. Bei der Maßnahme handelte es sich um eine zwingend notwendige und unabweisbare Inanspruchnahme, die vor der Verfügung der KAB veranlasst bzw. genehmigt wurde.

Für alle Planansätze im Bereich Ab- und Niederschlagswasser erfolgte keine Auszahlung. Auch hier wurden die im Rahmen der Übertragung von Mitteln aus den Vorjahren begonne-

nen und durch die Kommunalaufsicht genehmigten Maßnahmen ausgeführt. Diese beinhalten die Beschaffung neuer PC-Technik für Abwasser Stolberg und die Neuausrichtung der Kläranlage Rottleberode (Fällmittelcontainer).

Systemseitige Sperrvermerke wurde in Absehbarkeit der Übergabe des Anlagevermögens an den Wasserverband zum 31.08.2023 und der damit verbundenen Abgabe der Bewirtschaftung nicht gesetzt. Neue investiv geplante Maßnahmen wurden nicht begonnen.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen lt. § 3 der Haushaltssatzung von insgesamt 830.0000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt. erteilt.

Der mit der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.548.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete weiterhin an, die Realsteuerhebesätze sowie die Hundesteuersätze, angepasst an die Vorgaben des RdErl des MF LSA vom 06.12.2022 anzuheben oder gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen. Die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung ist bis spätestens 31.12.2023 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mit Beschluss vom 27.09.2023 erfolgte die Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2024. Hinsichtlich der Anhebung der Realsteuersätze erfolgte die Anpassung der Hebesätze in Verbindung mit der Grundsteuerreform und deren In-Kraft-treten zum 01.01.2025.

Durch den Hauptverwaltungsbeamten ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen. Der Bürgermeister sprach mit Datum vom 17.07.2023 die sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Die rückständigen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis 2021 der Gemeinde sind unverzüglich zu erstellen und dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 31.07.2023 vorzulegen. Der Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse ist wöchentlich fortzuschreiben und beginnend ab dem 03.07.2023 jeweils zum letzten Wochenarbeitsstag der KAB vorzulegen. Der Maßnahmen- und Zeitplan wurde zum geforderten Termin erstellt und enthält die zu erledigenden Maßnahmen mit der jeweiligen Terminstellung. Der wöchentliche Bericht über den Stand und die Umsetzung erfolgte termingerecht.

Die Vollständigkeit der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 stellte der Bürgermeister bereits am 28.04.2022 fest. Mit Datum vom 08.08.2023 wurden die Jahresabschlüsse dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse datieren vom 18.09.2024.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 Beachtung.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 10.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss nach der Vornahme notwendiger Korrekturen am 20.12.2024 zur Prüfung vorgelegt.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 21-995/2024 vom 26.06.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen und der Verlängerung vom 29.05.2024 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2023	Bilanz zum 31.12.2023		Ergebnisrechnung 2023
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 5.144.831,56 €	<u>Anlagevermögen</u> 56.190.465,47 €	<u>Eigenkapital</u> 21.739.625,03 € -> dav. Jahresergebnis - 111.594,81 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 21.367.564,76 €
<u>Einzahlungen</u> 19.659.779,98 €	<u>Umlaufvermögen</u> 8.577.244,18 € -> davon liquide Mittel 3.189.156,45 €	<u>Sonderposten</u> 36.310.888,25 €	Außerordentliche Erträge 7.291,26 €
<u>Auszahlungen</u> 21.615.455,09 €	<u>RAP</u> 142.027,33 €	<u>Rückstellungen</u> 1.620.406,53 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 21.431.221,89 €
		<u>Verbindlichkeiten</u> 4.673.893,36 €	Außerordentliche Aufwendungen 55.228,94 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 3.189.156,45 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>RAP</u> 564.923,81 €	Jahresfehlbetrag -111.594,81 €
	Bilanzsumme 64.909.736,98 €	Bilanzsumme 64.909.736,98 €	

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 111.594,81 EUR. Die Erträge im Haushaltsjahr 2023 reichten somit nicht aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung zum fortgeschriebenen Ansatz stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz)	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist- Vergleich
	-EUR-			
Erträge	21.044.200,00	21.752.855,27	21.367.564,76	- 385.290,351
Aufwendungen	22.009.000,00	22.717.655,17	21.431.221,89	- 1.286.433,38

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist hauptsächlich auf die Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen von insgesamt 657,5 TEUR zurückzuführen. Höhere Erträge zeigten sich vor allem bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, sonstigen Transfererträgen, den Finanzerträgen und den aktivierten Eigenleistungen mit insgesamt 272,2 TEUR.

Der Plan-Ist-Vergleich der Aufwendungen zeigt Einsparungen gegenüber dem Haushaltsplan von rd. 1,3 Mio. EUR. Diesen Minderungen stehen höhere Transfer- und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen von 566,1 TEUR gegenüber.

B₃ Wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren verweist das RPA auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - 62.868,76 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen daher keine Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit - 1.091.268,33 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 646.856,39 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis aus.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln -154.681,63 EUR.

Die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Kassenfestbetragskredites war im Berichtsjahr nicht gegeben. Zum 31.12.2023 weist die Vermögensrechnung keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aus. Eine Kassenbestandsverstärkung war aufgrund der ausgereichten Mittel der Städtebauförderung gegeben.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2023 überein.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2023 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Erhöhungen in Höhe von 267,1 TEUR aus. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von 1,6 Mio. EUR bei allen Auszahlungsarten, mit Ausnahme der Transferauszahlungen.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und aus der Veränderung des Anlagevermögens verringerten sich im Berichtsjahr um 6,7 Mio. EUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 11,3 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Der Schwerpunkt liegt mit 2,6 Mio. EUR in den nicht getätigten Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und mit 8,6 Mio. EUR in den Baumaßnahmen in den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus sowie der sonstigen Baumaßnahmen. Diese kamen nicht, wie mit der Haushaltsplanung 2023 veranschlagt, zur Ausführung bzw. wurden in die Folgejahre verschoben.

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die **B₃** auf S. 8 des Prüfberichtes verwiesen.

6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 111.594,81 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Er ergibt sich mit 63.657,13 EUR und 47.937,68 EUR aus den Fehlbeträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses.

B₄ Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 579.631,28 EUR bewirkt im Berichtsjahr eine Zuführung an die Rücklagen der Überschüsse des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 481.928,56 EUR bzw. 97.702,72 EUR.

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zeigen damit zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2023
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.333.487,14 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	141.449,81 EUR

Zu bemerken ist dabei, dass die Deckung des Fehlbetrages 2023 noch nicht berücksichtigt wurde. Diese wird erst im nachfolgenden Haushaltsjahr erfolgen.

6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2023	Veränderung
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1.062.486,13 EUR	+ 24.608,22 EUR
Sachanlagevermögen	51.846.472,23 EUR	- 7.593.536,90 EUR
Finanzanlagevermögen	3.281.507,11 EUR	+ 5.000,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	1.989.798,92 EUR	- 15.199,50 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	1.310.437,12 EUR	+ 312.358,73 EUR
privatrechtliche Forderungen	2.087.851,69 EUR	+ 1.772.817,96 EUR
liquide Mittel	3.189.156,45 EUR	- 1.955.675,11 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	142.027,33 EUR	+ 21.589,83 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	64.909.736,98 EUR	- 7.428.036,77 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 seiner Ergänzungen und der Verlängerung reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlage- und Finanzanlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Die Veränderungen des Anlagevermögens sind hauptsächlich auf die Abgänge im Anlagevermögen des Berichtsjahres zurückzuführen. Die entgeltliche Übertragung der Aufgaben der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der OT Rottleberode, Schwenda und Stolberg sowie der Trinkwasserversorgung des OT Uftrungen an den Wasserverband „Südharz“ zum 01.09.2023 war mit der Übergabe des abwasser- und trinkwassertechnischen Anlagevermögens verbunden.

Die Abgänge der Restbuchwerte betragen lt. Jahresanlagennachweis 7.234.443,98 EUR. Davon sind dem Infrastrukturvermögen und den Anlagen im Bau Abgänge in Höhe von insgesamt 6.709.252,87 EUR bzw. 421.908,62 EUR zuzuordnen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurde die Kindertagesstätte „Thyra Kids“ OT Rottleberode umfassend saniert und die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten aktiviert. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung des Gebäudes und der Aktivierung der Außenanlage mit Gesamtwerten von 213.005,11 EUR bzw. 13.690,11 EUR ergab Ordnungsmäßigkeit.

Bei den Maßnahmen, die auf Grund ihrer Fertigstellung mittels Umbuchung aus geleisteten Anzahlungen in den ihrer Vermögensverwendung entsprechenden Bilanzkonten aktiviert wurden, handelte es sich u. a. um die Sanierung des „Hauses des Gastes“ OT Schwenda. Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der nachträglichen AHK mit einem Wert von 536.395,39 EUR ergab keine Beanstandungen und der Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

Allgemein ist zu beanstanden, wie auch bereits mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre, dass bisher keine Bewertungs- oder Aktivierungsrichtlinie erlassen wurde und keine Bewertungsakten zu den einzelnen Vermögensgegenständen existieren.

B₅ In Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie besteht gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO unbedingter Handlungsbedarf. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen einschl. der außerplanmäßigen Abschreibungen betragen lt. Jahresanlagennachweis 2.558.069,62 EUR. Die Ergebnisrechnung zeigt aufwandswirksam bilanzielle und außerplanmäßige Abschreibungen von 2.652.689,89 EUR.

Hinsichtlich der aufgetretenen Differenzen zwischen Anlagenübersicht und Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2023 wurde von der Finanzverwaltung die Erklärung abgegeben, dass für die Übertragungsvereinbarungen mit dem Wasserverband die mit Datum vom 31.08.2023 ermittelten Restbuchwerte zum Stand 14.06.2023 zu Grunde gelegt wurden.

Mit der Übertragung wurde der wertmäßige Abgang des gesamten Vermögens im Bereich Trinkwasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Übergabe ausgebucht. Gemäß § 2 Abs. 3 der Übertragungsvereinbarungen erfolgte mit dem Wasserverband eine Schlussabrechnung nach dem bestätigten Jahresabschluss 2022 bzw. mit Erstellung des Jahresabschlusses 2023, welche zu Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 116.535,37 EUR führte, die erst im Haushaltsjahr 2025 wirksam wurde und in das Ergebnis einfließt.

Die ergebnisneutrale Ausweisung kann aufgrund der Jahresverschiebung zwischen Aufwand und Ertrag nicht vollumfänglich im Haushaltsjahr 2023 abgebildet werden. Dies führt zu einer Differenz zwischen Anlagenübersicht und Abschreibungskonto von insgesamt 94.620,27 EUR, die insbesondere mit den Restbuchwerten der Produkte Trink- und Abwasser in Höhe von insgesamt 94.613,27 EUR erklärt wird.

B₆ Die verbliebene Differenz in Höhe von 7,00 EUR ist zu klären.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen erhöhte sich im Berichtsjahr um 5.000,00 EUR aufgrund der Beteiligung der Gemeinde Südharz an der Kommunalen IT-UNION (KITU).

Gemäß § 11 b) i. V. m. § 36 der Satzung der Kommunalen IT-UNION verpflichten sich die Genossenschaftsmitglieder zur Zahlung eines Genossenschaftsanteiles von 5.000 EUR. Von der Gemeinde Südharz ist entsprechend Beitragsordnung ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 600,00 EUR zu zahlen.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2023 zum Beitritt und die Beitrittserklärung der Gemeinde vom 10.07.2023 lagen zur Prüfung vor.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betrugen die liquiden Mittel 3.189.158,45 EUR (Vorjahr: 5.144.831,56 EUR).

Davon entfallen auf Sichteinlagen bei den Banken 3.188.166,20 EUR, die an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden, sowie 990,25 EUR auf Barmittel. Kopien der Kassenbücher zum Nachweis des Barbestandes per 31.12.2023 lagen vor.

Die Bankguthaben beinhalten auch die nicht verbrauchten Mittel aus der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt – Stolberg“¹. Diese haben entsprechend der geprüften Zwischenabrechnung per 31.12.2023 eine Höhe von insgesamt 5.034.312,94 EUR. Der Differenzbetrag i. H. v. 1.845.154,49 EUR diene der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Folglich mussten keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

B₇ Fördermittel sind zweckgebunden und stehen der Gemeinde für ihre Verwendung nicht frei zur Verfügung. Im Übrigen unterliegen vereinnahmte, aber nicht verwendete Zuwendungen der Verzinsung gem. § 49a Abs. 4 VwVfG LSA.

Die Bankguthaben weisen zum 31.12.2023 den Zahlungsmittelbestand im Zusammenhang mit der Städtebaufördermaßnahme i. H. v. 46.741,35 EUR aus, welcher vom Sanierungsträger bewirtschaftet wird.

¹ Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“

- B₈ Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass Bestände der Treuhandkonten, welche durch Sanierungsträger für die Kommunen bewirtschaftet werden, gemäß dem Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand oder sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren bzw. zu buchen sind.**

Zu dieser Thematik wurde bereits mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 angeführt, dass für das Haushaltsjahr 2024 entsprechende Änderungen vorgesehen sind und dieses Bankguthaben als sonstiger Vermögensgegenstand nachgewiesen wird.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

6.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Südharz per 31.12.2023 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2023	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	21.739.625,03 EUR	- 111.594,81 EUR
Sonderposten	36.310.888,25 EUR	- 5.568.420,05 EUR
Rückstellungen	1.620.406,53 EUR	- 463.352,85 EUR
Verbindlichkeiten	4.673.893,36 EUR	- 1.457.544,12 EUR
PRAP	564.923,81 EUR	+ 172.875,06 EUR
Bilanzsumme	64.909.736,98 EUR	- 7.428.036,77 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, seiner Ergänzungen und der Verlängerung reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr verringerten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um insgesamt 5.568.420,05 EUR auf 36.310.888,25 EUR. Im Zusammenhang mit der Übertragung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung der OT Rottleberode, Schwenda, Stolberg und der Trinkwasserversorgung des OT Uftrungen reduzierten sich per 01.09.2023 auch die Bestände der Sonderposten für erhaltene Zuwendungen und erhobene Anschlussbeiträge.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Sonderposten im Einzelnen:

	2022	2023	Veränderung
	in EUR		
Sonderposten aus Zuwendungen	31.485.413,63	28.221.146,73	- 3.264.266,90
davon:			
Zuwendungen des Bundes	1.827.928,04	1.716.487,61	- 111.440,43
Zuwendungen des Landes	28.856.571,58	25.516.390,55	- 3.340.181,03
Zuwendungen von Gemeinden	252.788,30	436.406,12	- 183.617,82
Zuwendungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	170.736,00	167.419,78	- 3.316,22
Zuwendungen von privaten Unternehmen	4.133,22	4.829,67	+ 696,45
Zuwendungen von übrigen Bereichen	373.256,49	379.613,00	+ 6.356,51
Sonderposten aus Beiträgen	2.769.635,37	1.025.860,11	- 1.743.775,26
Sonderposten aus Anzahlungen	7.450.875,31	6.904.638,98	-546.236,33
sonstige Sonderposten	173.383,99	159.242,43	- 14.141,56

Die Sonderposten aus Zuwendungen tragen, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren, den Hauptanteil der Bilanzposition.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen von 1.800.066,00 EUR. Lt. Jahresanlagennachweis beträgt die Auflösung der Sopo aus Zuwendungen einschließlich der außerplanmäßigen Abschreibungen 1.816.984,08 EUR.

B₉ Der Abgleich der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen lt. Ergebnisrechnung und lt. Jahresanlagennachweis zeigt im geprüften Haushaltsjahr eine Differenz von 16.918,08 EUR, die von der Gemeinde zu klären ist.

Eine stichprobenweise Prüfung der Bewertung der Sonderposten für die Kita „Thyra Kids“ OT Rottleberode aus Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Förderung des Bundes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung aus Mitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ in Höhe von 477.120,78 EUR und Mitteln der Investitionspauschale von 50.013,41 EUR ergab Ordnungsmäßigkeit. Mit dem Vermerk über die Vorprüfung des Verwendungsnachweises vom 21.03.2025 konnte festgestellt werden, dass die Zuwendung prinzipiell zweckentsprechend verwendet wurde.

Wie die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der Außenanlage zeigte, ging die Gemeinde bei der Ermittlung der ordentlichen Abschreibungen der Außenanlage von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aus. Das gleiche Verfahren spiegelt sich bei der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und der Investitionspauschale wider. Die ermittelten Bilanzwerte sind bestätigungsfähig.

Für die Sanierung des „*Hauses des Gastes*“ OT Schwenda erhielt die Gemeinde Zuwendungen für die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten in Höhe von insgesamt 309.611,35 EUR. Der Abschlussvermerk und der Teilwiderrufsbescheid mit Zahlungsmittellung des ALFF vom 15.07.2024 und 08.01.2025 über 42.411,94 EUR bzw. 267.199,41 EUR lagen zur Prüfung vor. Des Weiteren wurden Mittel der Investitions- und der Kommunalpauschale in Höhe von 174.020,25 EUR bzw. 43.356,86 EUR für die Sanierung eingesetzt und ordnungsgemäß als Sonderposten bewertet. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung können die ermittelten Bilanzwerte bestätigt werden.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen². Die Gemeinde Südharz hat zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 1.513.728,92 EUR bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Investitionspauschale um 304.859,51 EUR.

Der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST für die Gemeinde Südharz in Höhe von 92.052,43 EUR wurde im Haushaltsjahr 2022 mit 38.409,82 EUR für die Bennunger Feldstraße und die Schullergasse im OT Ufrungen eingesetzt und unter Berücksichtigung der Auflösung zum 31.12.2022 in den Sonderposten aus Zuwendungen Land nachgewiesen. Der Nachweis der nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 37.800,31 EUR erfolgte in der Bilanzposition 234112 - Anzahlungen auf Sopo öffentlicher Bereich Land.

Im Haushaltsjahr 2023 standen der Gemeinde Südharz einschließlich der Nachzahlung von 609,51 EUR Mittel für die Finanzierung von Straßenbeleuchtungen und den Gehwegbau in Höhe von 38.409,82 EUR zur Verfügung und fanden in voller Höhe Verwendung.

Für das Berichtsjahr 2023 wurde der Mehrbelastungsausgleich mit 92.661,94 EUR festgesetzt und im Haushaltsjahr nur in Höhe von 12.630,09 EUR für einen Gehwegbau in Anspruch genommen. Der Nachweis der verbliebenen Mittel erfolgte ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234112 - Sopo aus Anzahlungen (AnBu-Nr. 30014437). Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 wird ein Bestand von insgesamt 80.031,85 EUR ausgewiesen.

Die Gemeinde Südharz erhielt im Berichtsjahr Erstattungsleistungen des Landes Sachsen-Anhalt infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gem. § 18a Abs. 4 KAG-LSA in Höhe von insgesamt 101.852,87 EUR für die Straßenbaumaßnahme „Promenade“ im OT Roßla. Der Nachweis der Erstattungen erfolgte in der Bilanzposition 232100 - Sonderposten aus Beiträgen.

B₁₀ Gemäß dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt (Stand: 01.01.2023) sind diese Zuwendungen in den sonstigen Sonderposten nachzuweisen. Die Zuordnung ist entsprechend zu korrigieren.

² Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 4.673.893,36 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 1.457.544,12 EUR zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 646.856,39 EUR auf 3.418.157,33 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände lt. Finanz- und Vermögensrechnung mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab eine Differenz von 16.012,33 EUR. Hierbei handelt es sich um eine Tilgung, die gemäß der durch die Bank ausgestellten Saldenbestätigung per 31.12.2023 berücksichtigt wurde, obwohl die tatsächliche Abbuchung erst am 02.01.2024 erfolgte.

H₁ Seitens der Finanzverwaltung ist die Bank aufzufordern, künftig derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht wiesen zum 01.01.2023 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 795.569 EUR aus, die aus Liquiditätshilfen des Landes resultieren. Im Berichtsjahr wurde der Gemeinde Südharz eine Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 1.706.722 EUR zum anteiligen Ausgleich des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2013 bewilligt. Diese Bedarfszuweisung wurde mit dem noch offenen Rückforderungsbetrag in Höhe von 795.569 EUR aufgerechnet, so dass ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 911.153 EUR verblieb.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden mit dem Jahresabschluss 2023 nicht ausgewiesen.

6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Danach sind Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 21.225,81 EUR zur Übertragung vorgesehen. Die Haushaltssatzung 2023 enthält, ebenso wie in den vorangegangenen Haushaltsjahren im § 5 Ziff. 3 und Ziff. 8 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen 7.664.195,77 EUR und beinhalten u. a. die nachstehenden Maßnahmen:

- | | |
|--|-------------------|
| • Ausbau der Außenanlagen und techn. Ausstattung | |
| Museum Alte Münze | 458.192,26 EUR |
| • Sanierung Freizeitbad Thyragrotte | 3.485.680,77 EUR |
| • Maßnahmen des Denkmalschutzes | 486.328,31 EUR |
| • Straßen- und Brückenbaumaßnahmen | 354.099,46 EUR |
| • Natur- und Erlebniszentrum Höhle Heimkehle | 2.133.973,00 EUR. |

Mit Datum vom 27.05.2025 erklärte der Gemeinderat mit seinem Beschluss nachträglich die Übertragbarkeit der angeführten Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 auf der Grundlage des § 19 KomHVO.

B₁₁ Festlegungen zur Beantragung und Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses sind auch im Berichtsjahr 2023 nicht getroffen.

Die Gemeinde veranschlagte im § 3 der Haushaltssatzung 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 830.000 EUR. Diese wurden von der Kommunalaufsichtsbehörde in voller Höhe genehmigt.

Die zur Prüfung vorliegende Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen zeigt die voraussichtlich fälligen Zahlungen für die Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit 330 TEUR bzw. 500 TEUR in den Folgejahren 2025 und 2026. Die Übereinstimmung mit der Haushaltsplanung 2023 ist gegeben.

7 Inventuren

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfassung und zum Nachweis des Wertes aller Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich für die Gemeinde aus den kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften des § 113 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 32 KomHVO.

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2023 wurden die mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen und der Verlängerung gewährten Erleichterungen genutzt.

Die Inventurrichtlinie der Gemeinde Südharz wurde vom Gemeinderat am 25.04.2012 beschlossen und trat am 01.05.2012 in Kraft. Sie enthält Festlegungen zur Planung, Durchführung und zur Aufstellung des Inventars.

Entsprechend der Inventurrichtlinie wurden für das Berichtsjahr 2023 Inventuren durchgeführt. Zeit-, Sach- und Personalpläne gemäß den Festlegungen lagen nicht vor. Aufgrund des Umfangs erfolgte die Durchführung im Rahmen vorhandener Personalkapazitäten mit dem Ziel, für alle Standorte unterjährig eine Inventur durchzuführen.

Nach Rücksprache mit der stellvertretenden Leiterin der Finanzverwaltung erfolgen Buch- und Beleginventuren jährlich im Bereich der Vorräte insbesondere in den Touristischen Einrichtungen und im Bereich Bauhof (Streusalz) und unterjährig im Rahmen der Buchhaltung (Neuanschaffungen, Verschrottungsprotokolle, etc.).

Für das Haushaltsjahr 2023 erfolgten körperliche Inventuren der beweglichen Vermögensgegenstände in allen Ortsteilen der Gemeinde Südharz zum 31.07.2023.

Anzumerken ist, dass der Personalplan keine Angaben zu den ansagenden bzw. aufzunehmenden Personen enthält. Die Aufnahmelisten dokumentieren nicht in jedem Fall den Ansagenden und den Aufnehmenden. Die Inventuraufnahmeliste enthält den Abschluss und die Unterschrift des Aufzunehmenden.

Inventarlisten, die als Grundlage der Erfassung und Nachweisführung des beweglichen Vermögens dienen, werden mittels der Anlagenbuchhaltung erstellt und geführt.

B₁₂ Im Ergebnis der Prüfung ist einzuschätzen, dass eine Aktualisierung der Inventurrichtlinie aufgrund der Änderung der Rechtsvorschriften unbedingt erforderlich ist. Das RPA verweist auf die Notwendigkeit der Erstellung konkreter Zeit-, Sach- und Personalpläne sowie der Dokumentation der Inventurergebnisse. Unter Beachtung der Hinweise ist ein ordnungsgemäßer Nachweis des Vermögens gewährleistet.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Südharz bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Südharz sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Fehlbetrag von insgesamt 111.594,81 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2023 nicht aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Der Zahlungsmittelbestand der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt – Stolberg“ beträgt lt. der geprüften Zwischenabrechnung per 31.12.2023 insgesamt 5.034.312,94 EUR und wird auf dem Konto der Gemeinde Südharz ausgewiesen. Fördermittel sind zweckgebunden und stehen der Gemeinde für ihre Verwendung nicht frei zur Verfügung. Damit dienten 1.845.154,49 EUR der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurden aufgrund der o. g. Verfahrensweise nicht in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Mit dem Jahresabschluss 2023 verringerte sich das Eigenkapital aufgrund des Fehlbetrages auf 21.739.625,03 EUR.

Zum Umgang mit der Übertragung von Ermächtigungen sind von der Gemeinde Südharz entsprechende Festlegungen zu treffen.

Eine Aktualisierung der Inventurrichtlinie ist aufgrund der Änderung der Rechtsvorschriften unbedingt erforderlich. Das RPA verweist auf die Notwendigkeit der Erstellung konkreter Zeit-, Sach- und Personalpläne sowie der Dokumentation der Inventurergebnisse.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im beiderseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin